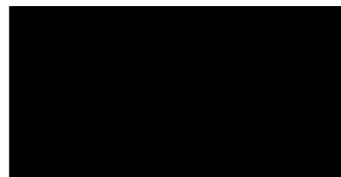
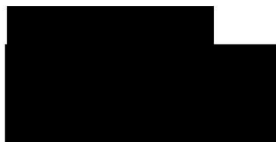


Herr



Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.567.676

## **Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz**

Sehr geehrter Herr 

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 3. September 2020. In dieser haben Sie um Informationen zur Digitalsteuer in Österreich ersucht. Dazu haben Sie sich ausdrücklich auf §§ 2 und 3 des Auskunftspflichtgesetzes gestützt.

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft stellt eine globale Herausforderung dar, der im besten Fall mit internationalen Lösungen begegnet wird. Österreich beteiligt sich daher aktiv an entsprechenden Expertenrunden auf Ebene der OECD und der EU. Da sich die Kompromissfindung auf internationaler Ebene jedoch in der Vergangenheit schwierig gestaltet hat, wurde das Digitalsteuergesetz 2020, das die Besteuerung von Onlinewerbeleistungen vorsieht, mit 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt.

Ziel des nationalen Tätigwerdens Österreichs war und ist, zu einem gerechteren Steuersystem beizutragen. Gleichzeitig setzt sich Österreich auf supranationaler Ebene weiterhin intensiv und lösungsorientiert für eine internationale Lösung ein. Im Zuge dessen konnten bereits wesentliche inhaltliche Fortschritte erzielt werden, wobei ein einheitliches Vorgehen zu jeder Zeit im Fokus steht.

National unterliegen „klassische“ Werbeeinschaltungen in Fernsehen, Radio, Printmedien oder Plakate schon länger einer 5%igen Werbeabgabe. Onlinewerbung war davon zunächst nicht erfasst, hat aber in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und

Marktanteile der „klassischen“ Werbung übernommen. Durch die Digitalsteuer sollen die Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Werbung angeglichen werden, indem auch Onlinewerbung einer entsprechenden 5%igen Steuer unterworfen wird.

Der Digitalsteuer unterliegen Onlinewerbeleistungen, soweit sie von Onlinewerbeleistern im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Eine Onlinewerbeleistung gilt als im Inland erbracht, wenn sie auf dem Gerät eines Nutzers mit inländischer IP-Adresse empfangen wird und sich ihrem Inhalt und ihrer Gestaltung nach (auch) an inländische Nutzer richtet. Die Digitalsteuer stellt somit auf den inländischen Werbeadressaten ab; auch ausländische Unternehmen, die diese bewerben, unterliegen der Digitalsteuer. Ähnlich auch die Werbeabgabe, welche ebenso auf eine Veröffentlichung im Inland abstellt.

Zudem ist auch erwähnenswert, dass die österreichische Medienlandschaft Unternehmen ein umfangreiches Werbeumfeld bietet und das verstärkte Inserieren bei heimischen Medien jeglichen Überlegungen zur Standortattraktivität zuträglich ist.

Die Digitalsteuer ist eine ausschließliche Bundesabgabe; Steuereinnahmen fließen demnach grundsätzlich dem Bundesbudget zu. Aus dem Aufkommen der Digitalsteuer sind jährlich 15 Millionen Euro zur Finanzierung des digitalen Transformationsprozesses österreichischer Medienunternehmen einzusetzen.

Bezugnehmend auf Ihre Frage der Entlastung österreichischer Unternehmen ist festzuhalten, dass mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – am 24. Juli 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht – ein effizientes Investitions- und Entlastungspaket insbesondere für Unternehmen geschnürt wurde.

Eine auszugsweise Schilderung der darin umgesetzten Maßnahmen betreffend wurde zeitlich befristet die Möglichkeit des Verlustrücktrages sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften geschaffen. Ordnungsgemäß ermittelte Verluste, die im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden, können somit im Weg eines gesonderten Antrages im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro abgezogen werden. Ist ein Abzug in der Veranlagung 2019 nicht möglich, kann ein Teil in der Veranlagung 2018 berücksichtigt werden.

Als weitere konjunkturfördernde Maßnahme ist eine degressive Absetzung für Abnutzung – alternativ zur linearen Absetzung für Abnutzung – für Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter ab 1. Juli 2020 möglich. Die jährliche Abschreibung erfolgt zu einem frei wählbaren Prozentsatz – höchstens jedoch zu 30 Prozent.

Die dadurch entstehende Erhöhung der Absetzung für Abnutzung zu Beginn der Nutzungsdauer führt über eine Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage zu Liquiditätsvorteilen für Unternehmen und soll Investitionsentscheidungen positiv beeinflussen.

Zudem wurde rückwirkend mit 1. Jänner 2020 die Senkung des Eingangsteuersatzes auf 20% im Bereich der Einkommensteuer beschlossen.

Mit diesen Maßnahmen wird nicht nur auf die Liquiditätssicherung möglichst vieler Unternehmen abgezielt, sondern zudem auf die Wiederbelebung der Konjunktur sowie auf die Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 16.9.2020

Für den Bundesminister:

A solid black rectangular box used to redact the signature of the Federal Minister.

Elektronisch gefertigt

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2020-09-16T10:33:53+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	